Handreichung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Gastronomie

Zusammenfassung von Anforderungen der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Land Brandenburg

Verordnung vom	zuletzt geändert	In Kraft tretend am	geltend bis
06.03.2021	11.05.2021	21.05.2021	09.06.2021

1. Möglicher Betrieb

Unterschreitet in der Stadt Cottbus/ Chóśebuz an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, ist ab dem 22. Mai 2021

- → die Öffnung der Außenbereiche von Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes zulässig.
- → Die Innenbereiche der Gaststätten sind weiterhin für den Publikumsverkehr grundsätzlich geschlossen zu halten und dürfen von Gästen insbesondere nur zum Zwecke der Abholung von Speisen und Getränken und für Toilettengänge betreten werden.

Darüber hinaus ist weiterhin zulässig:

- → der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen; der Verzehr vor Ort ist untersagt,
- → der Betrieb von Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes; der Verzehr vor Ort ist untersagt,
- → der Betrieb von Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten sowie an betrieblichen, beruflichen oder vergleichbaren Fortbildungseinrichtungen,
- → die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten,
- → der Betrieb von Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Polizei und Zoll. Diese dürfen nur zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen; der Verzehr vor Ort ist untersagt.

1.1 Bedingungen

Die Betreiberinnen und Betreiber haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen, das Abstandsgebot gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, für Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, für Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht;
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen;
3. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten;

   Das Personal der Einrichtung ist von der Tragepflicht befreit, wenn es keinen direkten Gästekontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.

Die Betreiberinnen und Betreiber von Außengastronomie haben zusätzlich sicherzustellen:

4. dass nur Gästen mit einem gebuchten Termin Zutritt gewährt wird, die
   a. asymptomatisch sind (kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust), und

b. negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen maximal 24 Stunden zurückliegenden, auf sie ausgestellten Testnachweis in verkörperter oder digitaler Form vorlegen (dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr); oder

c. einen SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest vor Ort unter Aufsicht der Betreiberin oder des Betreiber durchführen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;

Hinweise: Lebenspraktisch kann die Termin-Buchung auch direkt am Eingang erfolgen. Geimpfte und Genesene sind mit negativ Getesteten gleichgestellt.

Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen. Der Nachweis einer vollständigen Impfung erfolgt über die Impfdokumentation. Das kann z.B. der Eintrag ins gelbe Impfbuch sein - oder später auch der digitale Impfnachweis.

Genesene benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Auch Geimpfte und Genesene dürfen keine Covid-19-typischen Krankheits-Symptome aufweisen.

5. dass Personendaten aller Gäste in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden:
   a. physisch: Vor- und Familienname, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der betreffenden Person, datenschutzrechtlich geeignete Aufbewahrung für die Dauer von vier Wochen; oder
   b. elektronisch: die Luca-App ist mit dem Gesundheitsamt der Stadt vernetzt und kann verwandt werden. Nur Gesundheitsämter können im Falle einer Infektion die in der App gesicherten Daten wieder entschlüsseln und damit Infektionsketten schnell und lückenlos nachverfolgen.
6. dass eine Bewirtung ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgt und an einem Tisch nur Angehörige aus höchstens zwei Haushalten sitzen; dabei spielt es keine Rolle, wie viele Personen aus beiden Haushalten zusammenkommen.

   Es können beliebig viele vollständig Geimpfte sowie Genesene aus anderen Haushalten teilnehmen.

   Personen die das Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht oder die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen wahrnehmen, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt.
7. dass zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot von 1,5m eingehalten wird; das Abstandsgebot gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, für Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, für Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht.

1.2 Private Feiern

Unterschreitet in der Stadt Cottbus/ Chóśebuz an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, sind **ab dem 22. Mai 2021**, sind private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet; die bisherige Begrenzung auf höchstens fünf Personen entfällt.

Es können beliebig viele vollständig Geimpfte sowie Genesene aus anderen Haushalten teilnehmen.

Personen die das Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht oder die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen wahrnehmen, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt.

2. Medizinische Maske

Soweit vorgesehen ist, eine medizinische Maske zu tragen, muss dies entweder

→ eine **OP-Maske** oder eine **FFP2-Maske** sein.

Als einer FFP2-Maske vergleichbar gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen

→ N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), KN95.

Eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske ist nur ohne Ausatemventil zulässig.

Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern.

2.1 Befreiung (Maske, Mund-Nasen-Bedeckung)

Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personen befreit:

1. vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
3. Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung oder wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten.

3. Arbeitsschutz, besondere Abstand- und Hygieneregeln

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen.

Bei der Festlegung der Maßnahmen sind die Anforderungen der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils geltenden Fassung, die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.

Arbeitshilfen finden Sie u.a. auf https://www.bgn.de/corona/